

BEKANNTMACHUNG
einer Nachfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die
Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
vom 19. bis 21. Mai 2026

Gemäß § 12 Absatz 9 der Wahlordnung der Universität Mannheim (WahlO) wird hiermit festgestellt, dass für folgende Wahl kein Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen ist:

- **Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in der Gruppe der Studierenden**

Die Wählerinnen und Wähler erhalten daher Gelegenheit, bis spätestens

Montag, 27.04.2026, 15:00 Uhr,

bei der Wahlleitung Wahlvorschläge nachzureichen (digital, per (Haus)Post oder persönlich).

Sollte auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingehen, so findet in der betreffenden Mitgliedergruppe keine Wahl zu diesem Gremium statt.

Die Wahlvorschläge müssen in der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 WahlO).

Die **Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages** müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen gem. § 12 Absatz 3 WahlO folgende Angaben machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift):

- Familienname und Vorname
- Matrikelnummer
- die Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen
- bei den ersten beiden Unterzeichnern/innen zusätzlich: Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und freiwillig evtl. weitere Erreichbarkeitsangaben

Der oder die erste Unterzeichnende ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. Der oder die zweite Unterzeichnende vertritt ihn oder sie.

Bewerberinnen und Bewerber können **nicht** gleichzeitig Unterzeichnende eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein. Eine oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 WahlO). Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahlO).

Ein Kennwort darf nach § 12 Absatz 1 Satz 3 WahlO nicht den Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Dieser Anschein besteht, wie der Wahlausschuss im letzten Jahr beschlossen hat, **regelmäßig dann, wenn das Kennwort die Bezeichnung einer Einrichtung oder eines Einrichtungsteils der Hochschule oder der Zugehörigkeit zu diesen enthält.**

Das Kennwort darf nicht beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Absatz 6 WahlO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 12 Absatz 5 WahlO folgende Angaben zu den **Bewerberinnen und Bewerbern** enthalten:

- Laufende Nummer
- Familienname
- gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname
- Matrikelnummer
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, evtl. freiwillig weitere Erreichbarkeitsangaben

- Erklärung, dass die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den die eigene Person betreffenden Angaben einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf sich nur in **einen** Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis **Montag, 27.04.2026, 15:00 Uhr** zulässig (§ 12 Absatz 1 und Absatz 7 WahlO). Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist (27.04.2026, 15:00 Uhr) nicht nachgeholt werden.

Formulare zur Erstellung der Wahlvorschläge (und falls erforderlich für die Zustimmungserklärungen) stehen im Internet zur Verfügung:

<https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/organe-und-gremien/gremienwahlen/>

Die Vordrucke können auch bei der Wahlleitung angefordert werden.



Beate Probst
Wahlleiterin

Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de)
Schloss Ostflügel, Raum O 37

Ansprechpartner:

Beate Probst (Wahlleiterin)
beate.probst@uni-mannheim.de

Tel.: 181-2771

Dr. Benedikt Kastner (Stellvertretender Wahlleiter)
kastner@uni-mannheim.de

Tel.: 181-1290